

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**



Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) und der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 11 Landesgebührengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 26.02.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.2021 beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Aalen wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zu § 4 der Satzung der Stadt Aalen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen vom 26.02.2026.

Inhalt

[illegible]

Gebührenverzeichnis zu § 4 der Satzung der Stadt Aalen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen vom 26.02.2026.

Allgemeiner Bereich

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1	Allgemeines	
1.1	Auskünfte (soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei)	10,00 - 100,00
1.2	Auskünfte nach § 10 LIFG	je angefangene halbe Std. 30,00
1.3	Gruppenauskünfte an Parteien oder Wählergruppen. Die Kosten für die Gruppenauskunft sind abhängig vom Einzelfall. Für den Widerspruch fallen keine Gebühren an	ab 30,00
1.4	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	8,00 - 100,00
1.4.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften (z.B. Schulzeugnisse), Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw., aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite. Anmerkung: Die ersten fünf Mehrfertigungen der Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von den Schulen in städtischer Trägerschaft gebührenfrei zu beglaubigen. Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.	2,50
1.5	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw. (soweit nicht Informationen gemäß Landesumweltinformationsgesetz betroffen sind).	3,00 - 100,00
1.6	Rechtsbehelf Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch). Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	20,00 - 2.000,00

1.7	Schreibgebühren Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite.	
1.7.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind.	6,00
1.7.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind.	12,00
1.7.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen usw.) oder wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde, berechnet.	
1.7.4	Fotokopie je Seite	0,50
Bereich Bürgerservice und öffentliche Ordnung		
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
2	Standesamt	
2.1	Internationaler Leichenpass	22,00
2.2	Kirchenaustrittserklärungen	32,00
2.3	Änderung Familienname	500,00
2.4	Änderung Vorname	250,00
3	Bürgeramt	
3.1	Meldeangelegenheiten	
3.1.1	Einfache Melderegisterauskunft	10,00
3.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft	12,00
3.1.3	Archivauskunft	je angefangene halbe Std. 30,00
3.1.4	Gruppenauskunft	je angefangene halbe Std. 34,00 zzgl. 0,10 je Adresse
3.1.5	Verlustanzeige Pässe	13,00
3.1.6	Kostenpflichtige Bescheinigungen	10,00 - 12,00
3.1.7	Mehrsprachige erweiterte Meldebescheinigung	16,00
3.2	Verwaltung und Verwertung von Fundsachen bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro: 5 % des Wertes, mind. jedoch 3,00 Euro; ab 500,00 Euro: wie oben, zuzüglich 1% des Mehrwertes	
3.2.1	Verlustbescheinigung Fundamt	18,00
3.3	Fischereiwesen	
3.3.1	Erteilung und Ersatz von Fischereischeinen sowie Ersatzfischereischeinen	20,00 - 35,00

3.3.2	Gesonderte Erhebung der Fischereiabgabe für Jahresfischereischein und Fischereischein auf Lebenszeit	16,00
4	Öffentliche Sicherheit	
4.1	Gaststättenrecht	
4.1.1	Sperrzeitverkürzungen	je angefangene halbe Std. 34,00
4.1.2	Auflagen und Anordnungen	je angefangene halbe Std. 34,00
4.2	Gewerberecht	
4.2.1	Gewerbeanmeldung	45,00
4.2.2	Gewerbeabmeldung	28,00
4.2.3	Gewerbeummeldung	28,00
4.2.4	Gewerbeauskunft	8,00
4.2.5	Gewerbebescheinigung	12,00
4.2.6	Reisegewerbekarte	je angefangene halbe Std. 34,00
4.2.7	Markt-, Ausstellungs- und Messefestsetzungen	je angefangene halbe Std. 34,00
4.2.8	Erlaubnis zur Veranstaltung nach § 33 a GewO, zur Schaustellung von Personen	je angefangene halbe Std. 34,00
4.2.9	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	je angefangene halbe Std. 34,00
4.2.10	Erlaubnis der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit	je angefangene halbe Std. 34,00
4.2.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	je angefangene halbe Std. 34,00
4.2.12	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes	121,00
4.2.13	Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit	je angefangene halbe Std. 34,00
4.2.14	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	je angefangene halbe Std. 34,00
4.2.15	Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe nach § 34 a GewO	je angefangene halbe Std. 34,00
4.3	Maßnahmen nach der Handwerksordnung	je angefangene halbe Std. 34,00
4.4	Maßnahmen nach dem Ladenschlussgesetz	je angefangene halbe Std. 34,00
4.5	Maßnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	je angefangene halbe Std. 34,00
4.6	Maßnahmen nach dem Jugendschutzgesetz	je angefangene halbe Std. 34,00
4.7	Sondernutzungserlaubnisse	
4.7.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	34,00
4.7.2	Sondernutzung Plakatiererlaubnisse	45,00
4.7.3	Verzicht auf Sondernutzungserlaubnis	15,00

4.8	Erlaubnis zur Feuerbestattung	15,00
4.9	Maßnahmen gegen verbotswidrig abgestellte/geparkte Fahrzeuge/Anhänger	je angefangene halbe Std. 34,00
4.10	Waffenangelegenheiten	
4.10.1	Waffenbesitzkarte	
4.10.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger mit Eintrag eines Voreintrags in WBK	57,00
4.10.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger mit Eintrag von einer oder max. zwei Langwaffen	57,00
4.10.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen mit Eintrag eines Voreintrages in WBK (grüne WBK)	75,00
4.10.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen mit Eintrag von einer oder max. zwei Langwaffen (gelbe WBK)	75,00
4.10.1.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben mit Eintragung der Erbwaffen	75,00
4.10.1.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Vereine	50,00
4.10.1.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sammler	je angefangene halbe Std. 34,00
4.10.1.8	Eintragung einer Erwerbsberechtigung in Waffenbesitzkarte (Voreintrag) nach § 10 Abs. 1 WaffG	40,00
4.10.1.9	Eintragung des Erwerbs einer bzw. max. zwei Waffen nach § 37 a WaffG	35,00
4.10.1.10	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG	40,00
4.10.1.11	Eintragung des Überlassens einer bzw. max. zwei Waffen nach § 37a WaffG in eine Waffenbesitzkarte	35,00
4.10.1.12	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Bewachungsunternehmen	75,00
4.10.2	Waffenschein	
4.10.2.1	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	91,00
4.10.2.2	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG	242,00
4.10.2.3	Verlängerung eines Waffenscheins	165,00
4.10.2.4	Änderungen und sonstige Eintragungen im Waffenschein	65,00
4.10.3	Europäischer Feuerwaffenpass	
4.10.3.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	65,00
4.10.3.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	45,00
4.10.3.3	Änderungen und sonstige Eintragungen im Feuerwaffenpass	45,00
4.10.4	Ausnahme von der Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	34,00
4.10.5	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines	76,00

4.10.6	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG; Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 Satz 4 WaffG für Bewachungspersonal	52,00
4.10.7	Erlaubnisse zum Verbringen / Mitnahme nach § 29 u. § 30 WaffG, Dauerausfuhrgenehmigung nach § 31 WaffG, Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs.1 und § 26 Abs. 1 WaffG	je angefangene halbe Std. 34,00
4.10.8	Schießstätten	
4.10.8.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Brauchtumsschützen, Veranstaltungen)	je angefangene halbe Std. 34,00
4.10.8.2	Regel- und Sonderprüfung (Regelüberprüfung Schießstätten)	je angefangene halbe Std. 34,00
4.10.9	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot	je angefangene halbe Std. 34,00
4.10.10	Maßnahme nach § 45 und § 46 WaffG (Rücknahme / Widerruf)	je angefangene halbe Std. 34,00
4.10.11	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr i. H. der ursprünglichen Erlaubnis
4.10.12	Sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	je angefangene halbe Std. 34,00
4.10.13	Aufbewahrungskontrollen nach § 36 WaffG – beanstandungsfrei	gebührenfrei
4.10.14	Aufbewahrungskontrollen nach § 36 WaffG – bei Beanstandungen	je angefangene halbe Std. 34,00
4.10.15	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
4.10.16	Akteneinsicht	12,00
4.10.17	Schießstättenerlaubnis	je angefangene halbe Std. 34,00
4.11	Sprengstoffangelegenheiten	
4.11.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 1. SprengVO)	55,00
4.11.2	Erlaubnis nach § 27 SprengG: Vorderladerschießen, Laden und Wiederladen von Patronenhülsen, Böllerschießen	
4.11.2.1	1. Leistung	115,00
4.11.2.2	2. Leistung	135,00
4.11.2.3	3. Leistung	150,00
4.11.2.4	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG und § 20 SprengG	je angefangene halbe Std. 34,00
4.11.3	Erlaubnis nach § 20 SprengG (Befähigungsschein)	je angefangene halbe Std. 34,00
4.11.4	Erlaubnis nach § 7 SprengG	je angefangene halbe Std. 34,00
4.11.5	Einsatz von Pyrotechnik (nur gewerblicher Art)	250,00
4.11.6	Ausnahmegenehmigung zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen	je angefangene halbe Std. 34,00
4.11.7	Sonstige Leistungen nach dem SprengG	je angefangene halbe Std. 34,00

5	Ausländerbehörde	
5.1	Bescheinigung über Fiktionswirkung	10,00
5.2	Verlust eines Dokuments	13,00
Bereich Bauwesen		
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
6	Bauwesen Allgemeines Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 - 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Werden gleichzeitig mit der baurechtlichen Entscheidung Entscheidungen nach anderen Vorschriften getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die baurechtliche Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.	
6.1	Allgemeine Leistungen	
6.1.1	Erheben von Angrenzerdaten	20,00 je Adresse
6.1.2	Verlängerung von Bescheiden	1/4 der Entscheidungsgebühr, mind. 160,00, höchstens 1.500,00
6.1.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung/Versagung/Zugnis nach §§ 144 und 145 BauGB	150,00
6.1.4	Ausstellung von Negativzeugnissen § 28 Abs. 1 BauGB	bis 50.000 Kaufpreis: 65,00 50.001 - 100.000 Kaufpreis: 75,00 100.001 - 250.000 Kaufpreis: 85,00 250.001 - 500.000 Kaufpreis: 95,00 500.001 - 750.000 Kaufpreis: 115,00 Über 750.000 Kaufpreis: 145,00
6.2	Bauvoranfrage	
6.2.1	Bauvoranfrage mit Prüfung von Bauzeichnungen	1,5 v. T., mind. 200,00
6.2.2	sonstige Bauvoranfrage	200,00 - 3.000,00
6.3	Baugenehmigung	
6.3.1	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	6,0 v. T., mind. 200,00
6.3.2	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	200,00 - 3.000,00

6.3.3	Baugenehmigung von Werbeanlagen	160,00 - 1.500,00
6.3.4	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren	5,0 v.T., mind. 200,00
6.3.5	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren ohne Baukosten	200,00 - 2.200,00
6.3.6	Baugenehmigung von Werbeanlagen im vereinfachten Verfahren	160,00 - 1.500,00
6.3.7	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	1,0 v. T., mind. 160,00
6.3.8	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	160,00 - 1.200,00
6.4	Kenntnisgabeverfahren (KGV)	
6.4.1	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen	200,00 - 1.200,00
6.4.2	Mitteilung über die Unvollständigkeit der Bauvorlagen	200,00 - 1.200,00
6.4.3	Untersagung des Baubeginns im KGV nach § 59 Abs. 4 LBO	160,00
6.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung	200,00 - 5.000,00
6.6	Befreiungen	
6.6.1	Grundgebühr für Befreiungen im verfahrensfreien Bereich	300,00
6.6.2	Befreiungsgebühr je Verstoß	100,00 - 20.000,00
6.7	Ausnahmen und Abweichungen	
6.7.1	Grundgebühr für Ausnahmen und Abweichungen im verfahrensfreien Bereich	150,00
6.7.2	Gebühr für Ausnahmen, Abweichungen je Verstoß	75,00 - 3.000,00
6.8	Bauüberwachung, Bauabnahme, Baukontrolle	
6.8.1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen	1,5 v.T., mind. 160,00
6.8.2	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen, ohne Baukosten	75,00 - 2.000,00
6.8.3	jede weitere Bauabnahme	75,00 - 300,00
6.8.4	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	75,00 - 300,00
6.8.5	Brandverhütungsschau	160,00 - 1.200,00
6.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (einschl. Schornsteinfegerwesen, Energiegesetze)	160,00 - 2.700,00
6.10	Baulasten	
6.10.1	Bearbeiten der Baulasterklärung	120,00 - 700,00
6.11	Genehmigung und Überwachung nach städtischer Abwassersatzung	
6.11.1	Erteilung der Genehmigung	150,00
6.12	Denkmalschutz	
6.12.1	Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung	75,00 - 1.700,00
6.12.2	Steuerbescheinigung Denkmalschutz	75,00 - 1.700,00

Bereich Natur- und Umweltschutz, Wasserrecht		
Lfde. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
7	Natur- und Umweltschutz, Wasserrecht, Straßenrecht	
7.1	Naturschutzgesetz	
7.1.1	Maßnahmen und Entscheidungen im Naturschutzrecht	75,00 - 1.500,00
7.1.2	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	75,00 - 1.500,00
7.1.3	Maßnahmen und Entscheidungen im Wasserrecht	75,00 - 1.500,00
7.1.4	Negativzeugnis für das Vorkaufsrecht § 29 Abs. 6 WG	40,00
7.1.5	Negativzeugnis für das Vorkaufsrecht nach § 25 LWaldG	40,00
7.2	Straßenrecht	
7.2.1	Entscheidungen zum Anbauverbot, § 22 StrG, § 9 FStrG	75,00 - 1.500,00
Bereich Stadtmessung		
Lfde. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
8	Stadtmessung	
8.1	Pläne/Bebauungspläne in gedruckter Form oder als Datei	
8.1.1	Planauszug	je angefangene halbe Std. 40,00
8.1.2	DXF-Auszug	ab 80,00
8.1.3	Kataster ohne weitere Inhalte	je angefangene halbe Std. 40,00
Bereich Stadtarchiv / Ausstellungen / Publikationen		
Lfde. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
9	Archiv	
9.1	Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
9.2	Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden gem. § 10 Abs. 2 Archivordnung	ggf. Gebührenfrei
9.3	Mündliche und schriftliche Auskünfte als Sonderdienstleistung des Archivpersonals	je angefangene halbe Std. 30,00
9.4	Verwertungsrechte	
9.4.1	Genehmigung der Nutzungsrechte für Reproduktionen und Fotos zur Veröffentlichung und privater einmaliger Nutzung	30,00
9.4.2	Benutzung von Filmvorlagen je angefangene 10 Sekunden	50,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2026 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Aalen, den 27.02.2026

gez.

Frederick Brütting

Oberbürgermeister